



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 19.07.2021

Beantragung von Schwerbehindertenausweisen in Bayern II

Ab einem Grad der Behinderung von mindestens 50 können behinderte Menschen einen Schwerbehindertenausweis beantragen. Die Anerkennung bestimmter Merkmale bei der Beantragung des Schwerbehindertenausweises ist die Voraussetzung dafür, dass behinderte Menschen die ihnen zustehenden Nachteilsausgleiche und Rechte geltend machen können. So erlaubt z. B. das Merkmal „aG“ den betroffenen Menschen mit Behinderungen das Parken auf ausgewiesenen „Behindertenparkplätzen“ sowie die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr und stellt damit für schwer gehbehinderte Menschen eine enorme Erleichterung dar.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Menschen in Bayern sind nach aktueller Datenlage im Besitz eines Schwerbehindertenausweises (bitte aufschlüsseln nach dem Grad der Behinderung)? 3
- 1.2 Wie hat sich die Anzahl der Menschen mit Schwerbehindertenausweisen in Bayern von 2009 bis 2020 entwickelt? 3
- 1.3 Wie vielen Menschen wurde zusätzlich ein Merkzeichen zuerkannt (bitte nach den unterschiedlichen Merkzeichen aufschlüsseln)? 3

- 2.1 Wie hat sich die Anzahl der Menschen mit zusätzlichem Merkzeichen von 2009 bis 2020 entwickelt (bitte nach den unterschiedlichen Merkzeichen aufschlüsseln)? 4
- 2.2 Wie hoch ist bundesweit der Anteil an Menschen mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) in Relation zur Anzahl der Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung über 50 in Deutschland? 4
- 2.3 Wie hoch ist bayernweit der Anteil an Menschen mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) in Relation zur Anzahl der Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung über 50 in Bayern? 4

- 3.1 Wie viele Anträge auf erstmalige Feststellung eines Grades der Behinderung und Feststellung eines Merkzeichens wurden in den vergangenen drei Jahren gestellt (bitte nach Jahren getrennt auflisten)? 4
- 3.2 Wie lange dauert die Antragsbearbeitung im Durchschnitt? 5
- 3.3 Wie viele Anträge auf erstmalige Feststellung eines Grades der Behinderung und Feststellung eines Merkzeichens wurden in den vergangenen drei Jahren durch die zuständigen Stellen beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) abgelehnt (bitte in absoluten Zahlen sowie prozentual angeben)? 5

- 4.1 Wie viele Widersprüche gegen ablehnende Bescheide des ZBFS wurden in den vergangenen drei Jahren durch die betroffenen Menschen mit Behinderung eingelegt (bitte in absoluten Zahlen sowie prozentual angeben)? 5
- 4.2 Wie viele Widersprüche wurden positiv beschieden bzw. abgelehnt (bitte in absoluten Zahlen sowie prozentual angeben)? 5
- 4.3 Wie viele Verfahren waren in den vergangenen drei Jahren wegen der Nichtanerkennung einer Schwerbehinderung oder eines besonderen Merkzeichens vor bayerischen Sozialgerichten anhängig? 6

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5.1	In wie vielen Fällen wurde dem Anliegen der Klägerinnen und Kläger stattgegeben (bitte in absoluten Zahlen sowie prozentual angeben)?	6
5.2	In wie vielen Fällen wurde die Klage negativ beschieden (bitte in absoluten Zahlen sowie prozentual angeben)?	6
5.3	In wie vielen Fällen erreichten die Klägerinnen und Kläger einen Teilerfolg (bitte in absoluten Zahlen sowie prozentual angeben)?	7
6.1	Erwartet die Staatsregierung angesichts der Coronapandemie und deren gesundheitliche Folgen für viele Erkrankte (Long-Covid), dass es zu einer verstärkten Beantragung von Schwerbehindertenausweisen kommen wird?	7
6.2	Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um auf die Bedürfnisse schwerbehinderter Menschen in Zukunft besser eingehen zu können?	7
6.3	Plant die Staatsregierung einen (erneuten) Versuch zu unternehmen, um eine Vereinfachung des Schwerbehindertenrechts auf den Weg zu bringen (vgl. Schriftliche Anfrage „Beantragung von Schwerbehindertenausweisen in Bayern“, Drs. 18/195, Frage 4.3)?	7
7.1	Welchen Trend erkennt die Staatsregierung bei der An- bzw. Aberkennung der Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert) und g (gehbehindert)? ..	8
7.2	Wie viele Sonderparkplätze für schwerbehinderte Menschen gibt es bayernweit (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?	9
7.3	Wie viele Menschen in Bayern verfügen über einen blauen Parkausweis (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?	9
8.1	Sind die Kriterien bzw. Voraussetzungen zum Erhalt des orangen Parkausweises bundeseinheitlich geregelt?	9
8.2	Inwiefern weicht Bayern von der ggf. bestehenden bundeseinheitlichen Regelung ab?	9
8.3	Wie bewertet die Staatsregierung die Sondervereinbarungen der Bundesländer Berlin und Brandenburg, wonach der orange Parkausweis dort zum Parken auf Sonderparkplätzen für schwerbehinderte Menschen berechtigt? ..	10

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 03.09.2021

1.1 Wie viele Menschen in Bayern sind nach aktueller Datenlage im Besitz eines Schwerbehindertenausweises (bitte aufschlüsseln nach dem Grad der Behinderung)?

Zum 31.12.2020 waren gemäß der sog. Strukturstatistik des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) in Bayern 1 160 335 Personen im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises. Die Strukturstatistik des ZBFS weist allerdings keine Differenzierung nach dem Grad der Behinderung (GdB) aus. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass nicht jeder schwerbehinderte Mensch auch die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises beantragt. Insofern weicht die Zahl der Personen, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises sind, von der Anzahl der schwerbehinderten Menschen, wie in der Beantwortung zu Frage 2.3 dargestellt, ab.

1.2 Wie hat sich die Anzahl der Menschen mit Schwerbehindertenausweisen in Bayern von 2009 bis 2020 entwickelt?

Im Jahr 2009 waren in Bayern 1 142 897 Schwerbehindertenausweise im Umlauf. Im Jahr 2020 betrug die Zahl der gültigen Schwerbehindertenausweise in Bayern 1 160 335. Somit hat sich die Zahl um 17 438 Ausweise oder rd. 1,5 Prozent erhöht. Hier ist anzumerken, dass seit 2010 jährlich ein automatisierter Abgleich des Datenbestandes des ZBFS mit dem der Einwohnermeldeämter durchgeführt wird. Das hat insbesondere bei der erstmaligen Durchführung 2010 zur Bereinigung der Statistik um zahlreiche Fälle geführt (Fälle, in denen die Personen verstorben waren, das ZBFS davon aber keine Kenntnis hatte). Zudem kann dadurch ab dem Jahr 2010 die Anzahl der noch gültigen (und in Umlauf befindlichen) Schwerbehindertenausweise angegeben werden. Dies führt allerdings auch dazu, dass die Daten vor 2010 mit denen nach Einführung des automatisierten Datenabgleichs nur bedingt vergleichbar sind.

1.3 Wie vielen Menschen wurde zusätzlich ein Merkzeichen zuerkannt (bitte nach den unterschiedlichen Merkzeichen aufschlüsseln)?

Die Zahl von Menschen mit Behinderung, denen neben einem GdB auch ein Merkzeichen zuerkannt wurde, ist nachfolgender Tabelle 1 zu entnehmen (Stand: 31.12.2020).

Tabelle 1

Merkzeichen	Anzahl
G (Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit)	397.923
aG (außergewöhnliche Gehbehinderung)	113.592
Bl (Blindheit)	11.855
Gl (Gehörlosigkeit)	8.712
H (Hilfslosigkeit)	138.548
B (Begleitperson)	312.154
1. Kl. (1. Klasse)	172
RF (Rundfunk/Fernsehen)	119.128
TBl (Taubblindheit)	246

Quelle: ZBFS

2.1 Wie hat sich die Anzahl der Menschen mit zusätzlichem Merkzeichen von 2009 bis 2020 entwickelt (bitte nach den unterschiedlichen Merkzeichen aufschlüsseln)?

Die Zahl von Menschen mit Behinderung, denen in den Jahren 2009 und 2020 neben einem GdB auch ein Merkzeichen zuerkannt wurde, ist nachfolgender Tabelle 2 zu entnehmen (Stand: 31.12.2020). Das Merkzeichen TBI (Taubblindheit) wurde erst 2017 eingeführt.

Tabelle 2

Merkzeichen	2009	2020
G (Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit)	450.213	397.923
aG (außergewöhnliche Gehbehinderung)	126.259	113.592
Bl (Blindheit)	15.997	11.855
Gl (Gehörlosigkeit)	5.715	8.712
H (Hilfslosigkeit)	158.269	138.548
B (Begleitperson)	323.538	312.154
RF (Rundfunk/Fernsehen)	163.528	119.128
1. Kl. (1. Klasse)	1.633	172
TBI (Taubblindheit)	–	246

Quelle: ZBFS

2.2 Wie hoch ist bundesweit der Anteil an Menschen mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) in Relation zur Anzahl der Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung über 50 in Deutschland?

Der BT-Drs. 19/12895 ist zu entnehmen, dass es am 31.12.2018 in Deutschland 7 615 064 Menschen mit gültigem Schwerbehindertenausweis gab, davon 689 841 mit Merkzeichen aG, d. h., die Quote betrug bezogen auf die Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis bundesweit rd. 9,1 Prozent.

2.3 Wie hoch ist bayernweit der Anteil an Menschen mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) in Relation zur Anzahl der Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung über 50 in Bayern?

Zum Stand 31.12.2020 war 113 592 Menschen mit Behinderung in Bayern das Merkzeichen aG zuerkannt. Gleichzeitig waren 1 225 906 Menschen in Bayern schwerbehindert (GdB wenigstens 50). Dies entspricht einem Anteil von rd. 9,3 Prozent. Bezieht man die Zahl der Personen mit zuerkanntem Merkzeichen aG (113 592) auf die Zahl der Menschen mit Schwerbehindertenausweis (1 160 335), betrug die Quote in Bayern zum Stand 31.12.2020 rd. 9,8 Prozent.

3.1 Wie viele Anträge auf erstmalige Feststellung eines Grades der Behinderung und Feststellung eines Merkzeichens wurden in den vergangenen drei Jahren gestellt (bitte nach Jahren getrennt auflisten)?

Die Anzahl der Anträge auf erstmalige Feststellung einer Behinderung in den letzten drei Jahren ist in Tabelle 3 aufgeführt.

Tabelle 3

Jahr	Anzahl
2018	115.674
2019	115.132
2020	102.922

Quelle: ZBFS

Anträge auf eine erstmalige isolierte Feststellung eines Merkzeichens werden statistisch durch das ZBFS nicht erfasst, weil eine solche nicht stattfindet. Für die Feststellung eines Merkzeichens ist zwingend die Feststellung eines bestimmten GdB Voraussetzung. Soweit daher Erstanträge auf isolierte Feststellung eines Merkzeichens eingehen, werden diese im Sinne der Antragstellenden dahin gehend ausgelegt, dass hiermit auch die erstmalige Feststellung eines GdB beantragt wird.

3.2 Wie lange dauert die Antragsbearbeitung im Durchschnitt?

Im Jahr 2020 betrug die Bearbeitung von Erstanträgen im Durchschnitt 62 Kalendertage, die der Neufeststellungs- bzw. Verschlimmerungsanträge im Durchschnitt 70 Kalendertage.

3.3 Wie viele Anträge auf erstmalige Feststellung eines Grades der Behinderung und Feststellung eines Merkzeichens wurden in den vergangenen drei Jahren durch die zuständigen Stellen beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) abgelehnt (bitte in absoluten Zahlen sowie prozentual angeben)?

Die Anzahl der abgelehnten Anträge auf erstmalige Feststellung einer Behinderung sowie deren Anteil an allen Erstanträgen in den Jahren 2018 bis 2020 sind in Tabelle 4 aufgeführt.

Tabelle 4

Jahr	Anzahl	Anteil
2018	8.881	rd. 8 %
2019	9.294	rd. 8 %
2020	8.106	rd. 8 %

Quelle: ZBFS

Eine isolierte Ablehnung eines Merkzeichens findet nicht statt. Es wird auf die Ausführungen in der Beantwortung zu Frage 3.1 Bezug genommen.

4.1 Wie viele Widersprüche gegen ablehnende Bescheide des ZBFS wurden in den vergangenen drei Jahren durch die betroffenen Menschen mit Behinderung eingelegt (bitte in absoluten Zahlen sowie prozentual angeben)?

Die Anzahl sowie der prozentuale Anteil von Widersprüchen gegen ablehnende Bescheide des ZBFS in den vergangenen drei Jahren sind in Tabelle 5 aufgeführt.

Tabelle 5

Jahr	Anzahl	Anteil
2018	44.300	ca. 17 %
2019	47.063	ca. 16 %
2020	41.906	ca. 17 %

Quelle: ZBFS

Die Widersprüche beziehen sich nicht nur auf ablehnende Bescheide, sondern auch auf teilstattgebende Bescheide.

4.2 Wie viele Widersprüche wurden positiv beschieden bzw. abgelehnt (bitte in absoluten Zahlen sowie prozentual angeben)?

Die Anzahl sowie der prozentuale Anteil von positiv, in Teilen positiv beschiedenen (bzw. in Teilen abgelehnten) sowie abgelehnten Widersprüchen in den Jahren 2018 bis 2020 sind nachfolgender Tabelle 6 zu entnehmen.

Tabelle 6

Jahr	vollpositiv		teilpositiv/ teilabgelehnt		abgelehnt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
2018	8.541	rd. 21 %	7.766	rd. 19 %	23.944	rd. 59 %
2019	9.617	rd. 22 %	8.514	rd. 20 %	25.166	rd. 58 %
2020	8.673	rd. 21 %	8.512	rd. 20 %	24.454	rd. 58 %

Quelle: ZBFS

4.3 Wie viele Verfahren waren in den vergangenen drei Jahren wegen der Nicht- anerkennung einer Schwerbehinderung oder eines besonderen Merkzeichens vor bayerischen Sozialgerichten anhängig?

Die Zahl der in den letzten drei Jahren bei bayerischen Sozialgerichten eingegangenen Klagen aufgrund der Entscheidungen des ZBFS ist Tabelle 7 zu entnehmen.

Tabelle 7

Jahr	Anzahl
2018	4.992
2019	5.471
2020	5.561

Quelle: ZBFS

5.1 In wie vielen Fällen wurde dem Anliegen der Klägerinnen und Kläger statt- gegeben (bitte in absoluten Zahlen sowie prozentual angeben)?

Die Anzahl sowie der prozentuale Anteil der Fälle, in denen dem Anliegen der klagenden Personen stattgegeben wurde, sind in Tabelle 8 aufgeführt.

Tabelle 8

Jahr	Anzahl	Anteil
2018	508	rd. 10 %
2019	482	rd. 9 %
2020	581	rd. 11 %

Quelle: ZBFS

Diese Angaben enthalten sowohl (teil)stattgebende Urteile und Gerichtsbescheide als auch vom ZBFS abgegebene Anerkennnisse.

5.2 In wie vielen Fällen wurde die Klage negativ beschieden (bitte in absoluten Zahlen sowie prozentual angeben)?

Die Anzahl sowie der prozentuale Anteil der für die Klagenden negativ entschiedenen Klagen ist in Tabelle 9 dargestellt.

Tabelle 9

Jahr	Anzahl	Anteil
2018	261	rd. 5 %
2019	240	rd. 5 %
2020	304	rd. 6 %

Quelle: ZBFS

Der Vollständigkeit halber sind in nachfolgender Tabelle 10 die Fälle in den letzten drei Jahren (absolut und in Prozent) aufgeführt, in denen die Klage zurückgenommen wurde. Dies geschieht meist auf Hinweis des Gerichts, dass keine Erfolgsaussichten bestehen.

Tabelle 10

Jahr	Anzahl	Anteil
2018	2.218	rd. 44 %
2019	2.243	rd. 43 %
2020	2.223	rd. 43 %

Quelle: ZBFS

5.3 In wie vielen Fällen erreichten die Klägerinnen und Kläger einen Teilerfolg (bitte in absoluten Zahlen sowie prozentual angeben)?

Die Anzahl der Fälle, in denen die Klagenden aufgrund eines Vergleichs einen Teilerfolg erzielt haben, sowie deren prozentualer Anteil sind in Tabelle 11 aufgeführt.

Tabelle 11

Jahr	Anzahl	Anteil
2018	1.971	rd. 39 %
2019	2.151	rd. 42 %
2020	2.086	rd. 40 %

Quelle: ZBFS

6.1 Erwartet die Staatsregierung angesichts der Coronapandemie und deren gesundheitliche Folgen für viele Erkrankte (Long-Covid), dass es zu einer verstärkten Beantragung von Schwerbehindertenausweisen kommen wird?

Nachdem es sich bei „Long-Covid“ um eine Gesundheitsstörung handelt, die es bisher nicht gab, ist davon auszugehen, dass es insofern zu einer Zunahme von Anträgen kommen wird. Das Ausmaß dieser Zunahme ist nicht vorhersehbar.

6.2 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um auf die Bedürfnisse schwerbehinderter Menschen in Zukunft besser eingehen zu können?

Inklusion, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft, ist nach Auffassung der Staatsregierung eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe. Deshalb müssen die Belange aller Menschen mit Behinderung – nicht nur mit Schwerbehinderung – in allen Lebensbereichen stets mitgedacht werden und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen müssen immer wieder an die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung angepasst werden. Dies hat die Staatsregierung in allen Lebensbereichen stets im Blick und ergreift wo nötig die entsprechenden Maßnahmen.

In diesem Zusammenhang ist auch die auf Initiative Bayerns zurückgehende große Sozialreform der letzten Jahrzehnte hervorzuheben: Die Reform der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG). Die Änderungen treten in vier zeitversetzten Reformstufen bis 2023 in Kraft. Das BTHG enthält zahlreiche Verbesserungen für Menschen mit Behinderung im Sinne einer modernen Teilhabeleistung, um die oder den Einzelnen in den Mittelpunkt zu rücken. Insofern sei insbesondere auf die Herausnahme der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe und die Integration in das Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX), die Neudefinition des Behindertenbegriffs, die personenzentrierte Leistungserbringung sowie die Trennung der Fachleistungen zur Teilhabe von den existenzsichernden Leistungen verwiesen.

Hinsichtlich etwaiger Verbesserungen in Bezug auf die Feststellung eines GdB oder eines Merkzeichens wird auf die Ausführungen in Beantwortung der Frage 6.3 Bezug genommen.

6.3 Plant die Staatsregierung einen (erneuten) Versuch zu unternehmen, um eine Vereinfachung des Schwerbehindertenrechts auf den Weg zu bringen (vgl. Schriftliche Anfrage „Beantragung von Schwerbehindertenausweisen in Bayern“, Drs. 18/195, Frage 4.3)?

Aus Sicht der Staatsregierung wäre eine Vereinfachung des Schwerbehindertenrechts – wie bereits in der Beantwortung zu Frage 4.3 der Schriftlichen Anfrage „Beantragung von Schwerbehindertenausweisen in Bayern“, Drs. 18/195 ausgeführt – weiterhin wünschenswert.

Allerdings wäre hierfür eine bundesgesetzliche Änderung erforderlich. Vor dem Hintergrund, dass die steuerlichen Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung mit Wirkung ab 01.01.2021 verdoppelt wurden und diese sich nun ab einem GdB von 20 bei jedem höheren Zehnergrad deutlich mehr als bisher erhöhen, erscheint allerdings ein Abrücken von der bisherigen Abstufung in Zehnerschritten unwahrscheinlich.

Mit dem BTHG wurden zum 30.12.2016 aber zumindest die Kriterien für die Zuerkennung des Merkzeichens aG erweitert. Zuvor lag der Fokus auf einer Mobilitätseinschränkung infolge eines orthopädischen Leidens. Mit der Erweiterung sind nun auch Mobilitätseinschränkungen infolge anderer Gesundheitsstörungen dazugekommen. Nach der daraufhin von der Staatsregierung beschlossenen Aufhebung der bayerischen Sonderregelung „Bayern-aG“ haben alle Inhaber dieses Merkzeichens das Merkzeichen aG erhalten. Rund 20 000 Menschen sind so vom bayerischen in das allgemeine Merkzeichen aG überführt worden. Bayern handhabt die Vergabe des Merkzeichens aG im Vergleich zu den anderen Ländern bereits jetzt am großzügigsten.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hat gleichwohl das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit Schreiben vom 25.09.2020 um Prüfung einer bürgerfreundlichen Fortentwicklung des Merkzeichens aG auf Bundesebene gebeten. Mit Schreiben vom 08.10.2020 hat das BMAS jedoch keine Bereitschaft für eine Fortentwicklung gezeigt; Grund ist die erst drei Jahre zurückliegende Überarbeitung des Merkzeichens aG mit deutlicher Ausweitung der Kriterien.

Die anderen Länder haben zudem auf Fachebene anlässlich einer Referententagung im September 2020 keine Unterstützung eines Antrags Bayerns signalisiert, der eine weitere Ausweitung des Betroffenenkreises zum Ziel gehabt hätte. Nach einer im Herbst 2021 auf Fachebene durchgeführten Länderumfrage wurde nur von drei Ländern insoweit Handlungsbedarf gesehen.

Vor diesem Hintergrund erscheint auch eine Fortentwicklung des Merkzeichens aG auf Bundesebene derzeit unrealistisch.

In diesem Zusammenhang wird abschließend darauf hingewiesen, dass sich der Bund bereits seit 2014 bemüht, die Versorgungsmedizinischen Grundsätze im Rahmen einer Sechsten Änderungs-Verordnung zur Versorgungsmedizin-Verordnung (Vers-MedV) anzupassen. Dies scheiterte bisher am Widerstand der Verbände.

7.1 Welchen Trend erkennt die Staatsregierung bei der An- bzw. Aberkennung der Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert) und g (gehbehindert)?

Zur Aberkennung von Merkzeichen kann keine Aussage getroffen werden, weil dies nicht statistisch erfasst wird. Merkzeichen werden aber nur selten entzogen, weil sich der ihnen zugrunde liegende Gesundheitszustand meistens nicht mehr wesentlich verbessert (außer ggf. bei Kindern und Jugendlichen). Beim Merkzeichen G kann es allerdings in bestimmten Fällen durch Implantation einer Teil-Endoprothese zu einer Besserung der Gehfähigkeit und damit auch zum Wegfall des Merkzeichens kommen.

Die Entwicklung bei der Zuerkennung der Merkzeichen G und aG war in den letzten Jahren im Wesentlichen gleichbleibend. Schwankungen in der Statistik sind wie folgt zu erklären:

- Wie in der Beantwortung zu Frage 1.2 bereits erwähnt, wird seit 2010 jährlich ein automatisierter Abgleich des Datenbestandes des ZBFS mit dem der Einwohnermeldeämter durchgeführt. Von 2009 auf 2010 ist dadurch auch bei den Merkzeichen G und aG ein Rückgang zu verzeichnen.
- 2019 ist die Zahl der Personen mit Merkzeichen aG wiederum deutlich gestiegen, weil in diesem Jahr alle Personen, die bisher die Voraussetzungen für die bayerische Sonderparkberechtigung („Bayern-aG“) erfüllt haben, das Merkzeichen aG erhalten haben (vgl. hierzu die Ausführungen in der Beantwortung der Frage 8.3). Im Gegenzug ist die Zahl der Personen mit Merkzeichen G ohne aG um eine entsprechende Anzahl gesunken.

- Für das Jahr 2020 ist in der Statistik ein genereller Rückgang zu verzeichnen. Die Coronapandemie hat zu einer verringerten Anzahl von Anträgen geführt. Grund dafür ist vor allem, dass viele Krankenhaus- und Reha-Behandlungen nicht stattgefunden haben, in deren Folge üblicherweise ein Antrag gestellt wird. Das heißt, in diesem Jahr sind weniger neue Fälle in die Statistik eingegangen als sonst üblich, die Zahl der Todesfälle war aber gleichbleibend bzw. coronabedingt sogar etwas erhöht. Bei fast allen Merkzeichen ist daher von 2019 auf 2020 ein Rückgang zu verzeichnen. Dieser ist bei Merkzeichen, die häufig mit hohem Alter oder Multimorbidität einhergehen, stärker ausgeprägt, was darauf schließen lässt, dass es bei diesem Personenkreis zu entsprechend mehr Todesfällen kam. So fällt auch der Rückgang beim Merkzeichen aG relativ gesehen deutlicher aus als beim Merkzeichen G.

7.2 Wie viele Sonderparkplätze für schwerbehinderte Menschen gibt es bayernweit (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Die Kennzeichnung von Sonderparkplätzen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, für Blinde u. a. obliegt den vor Ort zuständigen Straßenverkehrsbehörden. Das sind für klassifizierte Straßen die unteren Straßenverkehrsbehörden (Landratsämter, kreisfreie Städte, Große Kreisstädte), im Übrigen die örtlichen Straßenverkehrsbehörden (kreisangehörige Gemeinden). Die Straßenverkehrsbehörden führen keine Statistik über diese Kennzeichnung.

Eine hierfür notwendige, differenzierte Abfrage bei den genannten Behörden ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

7.3 Wie viele Menschen in Bayern verfügen über einen blauen Parkausweis (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Die Entscheidung über Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen obliegt den örtlichen Straßenverkehrsbehörden (kreisangehörige Gemeinden). Von den Straßenverkehrsbehörden wird keine Statistik über diese Parkerleichterungen geführt.

Eine hierfür notwendige, differenzierte Abfrage bei den genannten Behörden ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

8.1 Sind die Kriterien bzw. Voraussetzungen zum Erhalt des orangenen Parkausweises bundeseinheitlich geregelt?

Die Kriterien bzw. Voraussetzungen zum Erhalt des orangenen Parkausweises sind bundesweit einheitlich in § 46 Rn. 136 bis 139 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) geregelt.

8.2 Inwiefern weicht Bayern von der ggf. bestehenden bundeseinheitlichen Regelung ab?

Bayern legt diese Regelung insoweit aus, als aus hiesiger Sicht der Personenkreis nach § 46 Rn. 136 und 137 VwV-StVO seit der Neudefinition einer außergewöhnlichen Gehbehinderung durch das BTHG die Voraussetzungen für das Merkzeichen aG erfüllt und somit den blauen – europaweit gültigen – Parkausweis erhalten kann.

Das ZBFS hat daher diesem Personenkreis – wie bereits in der Beantwortung zu Frage 7.1 ausgeführt – im Jahr 2019 von Amts wegen das Merkzeichen aG zuerkannt. Die anderen Länder teilen diese Auffassung nicht und vergeben weiterhin nur den orangenen Parkausweis an diesen Personenkreis (oder ggf. einen Parkausweis nach dortigem Landesrecht).

8.3 Wie bewertet die Staatsregierung die Sondervereinbarungen der Bundesländer Berlin und Brandenburg, wonach der orange Parkausweis dort zum Parken auf Sonderparkplätzen für schwerbehinderte Menschen berechtigt?

Die beiden gehbehinderten Gruppen nach § 46 Rn. 136 und 137 VwV-StVO erhalten in Bayern sogar den blauen Parkausweis (vgl. Ausführungen in der Beantwortung zu den Fragen 6.3 und 8.2).

Die beiden anderen Gruppen (§ 46 Rn. 138 und 139 VwV-StVO), die Anspruch auf den orangen Parkausweis haben, sind nicht gehbehindert, sondern leiden an einer Inkontinenzproblematik und sind daher darauf angewiesen, schnell eine Toilette aufsuchen zu können. Diesbezüglich sind vor allem zwei Aspekte zu berücksichtigen:

- Behindertenparkplätze sind üblicherweise in der Nähe von Geschäften, Supermärkten, Arztpraxen, Apotheken u.Ä. gelegen, sodass gehbehinderte Menschen nur möglichst kurze Wege zu diesen Zielen zurückzulegen haben. Die Nähe zu einer öffentlichen Toilette ist hingegen meist nicht das entscheidende Kriterium für die Einrichtung von Behindertenparkplätzen. Natürlich kann sich in der Nähe eines Behindertenparkplatzes eine öffentliche Toilette befinden, dies ist aber nicht immer so (z. B. bei Behindertenparkplätzen bei Geschäften, die gar nicht über eine Kundentoilette verfügen). Außergewöhnlich gehbehinderte Menschen sind immer auf eine Verkürzung aller Wege, mithin auf alle Behindertenparkplätze angewiesen. Personen mit Inkontinenzproblematik sind dagegen nicht auf Behindertenparkplätze angewiesen, in deren Nähe sich keine öffentliche Toilette befindet. Dürften sie dort parken, würde das bedeuten, dass während dieser Zeit ein außergewöhnlich gehbehinderter Mensch diesen Behindertenparkplatz nicht benutzen kann.
- Mit dem orangen Parkausweis sind diverse Parkerleichterungen verbunden, insbesondere das Parken im eingeschränkten Halteverbot. In vielen Fällen wird dies ein möglichst nahes Heranfahen an eine öffentliche Toilette ermöglichen.

Unter Abwägung dieser beiden Gesichtspunkte erscheint die in Berlin und Brandenburg gefundene Lösung nicht sachgerecht und sollte auf Bayern nicht übertragen werden.